

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 33 / 2024
Antragsteller: Gemeinschaftsschule Anhalt e. V.
Maßnahme: Theaterstück „Mörderstund ist ungesund“
 von Christine Steinwasser

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e. V. engagiert sich seit August 2008 für Kinder und Jugendliche im Landkreis, insbesondere der Stadt Köthen. Der Träger ist mit zahlreichen Projekten in der Bildungs- und Jugendarbeit im Landkreis tätig. Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit einem ganzheitlichen und lebensweltorientierten reformpädagogischen Konzept. Ganzheitliches Lernen ist Lernen mit allen Sinnen, mit Verstand, Seele und Körper. Deshalb ist das Theaterspiel ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Handelns. Im Oktober 2024 soll ein Theater-Projekt mit den Schüler*innen der 11. Klassenstufe durchgeführt werden, welches anschließend öffentlich aufgeführt wird (vor Schulpublikum, vor Eltern und Familie sowie vor der allgemeinen Bevölkerung mit öffentlichen Aufführungen im Oktober). In Kooperation mit Schauspielern des Theaters Dessau wird die Krimikomödie „Mörderstund ist ungesund“ geprobt und in verschiedenen Bereichen angeleitet (Gesang, Tanz, Bühnenbild). Die Schüler*innen sollen lernen, sich zu präsentieren, schauspielerische und musikalische Fähigkeiten zu entwickeln. Das Stück wird erstmalig von einer Klassenstufe der Freien Schule Anhalt aufgeführt.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **2.934,10 EUR**
 beantragte Fördersumme: 2.034,10 EUR

Kostengliederung:

| | |
|--|--------------|
| Honorare Schauspieler Anhaltinisches Theater: | 120,00 EUR |
| Honorare Techniker für Ton/Licht: | 500,00 EUR |
| Aufführungsgebühren: | 74,90 EUR |
| Rollensatz: | 139,20 EUR |
| Noten: | 300,00 EUR |
| Bühnenbild / Requisiten: | 200,00 EUR |
| Kostüme: | 250,00 EUR |
| Raummiete Martinskirche (Proben und Aufführungen): | 1.200,00 EUR |
| Druckkosten: | 150,00 EUR |
| beantragt Gesamtkosten: | 2.934,10 EUR |

Kürzung der Gesamtkosten aus fachamtlicher Sicht auf:

| | |
|---|--------------|
| Kürzung Aufführungsgebühren: (Gebühren sind lt. Pkt. 5.4 der RL nicht zuwendungsfähig) | 74,90 EUR |
| anerkannte förderfähige Kosten: | 2.859,20 EUR |

Finanzplan:

| | | |
|--|----------|--------------|
| Eigenmittel: | 13,18% = | 376,92 EUR |
| Landesmittel: | 0,00% = | 0,00 EUR |
| Bundesmittel: | 0,00% = | 0,00 EUR |
| sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: | 17,49% = | 500,00 EUR |
| private Spenden / Sponsoren: | 0,00% = | 0,00 EUR |
| gekürzte Förderung Landkreis: | 69,33% = | 1.982,28 EUR |

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.982,28 EUR**

69,33% der anerkannten Kosten 2.859,20 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 i. V. m. d. Nachtrag vom 01.02.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2024 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 02.02.2024 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 Satz 1 (1) – Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 2 Satz 1 (2) – Zweck des Vereins ist die außerschulische Jugendarbeit mit dem Ziel der allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, technischen und kulturellen Förderung / Bildung.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.